

# **BVGer E-6632/2015 vom 13. Dezember 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6632\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6632_2015)

FR: TAF E-6632/2015 du 13 décembre 2016

IT: TAF E-6632/2015 del 13 dicembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerden ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeverfahren E-6632/2015 und E-6635/2015 werden aufgrund des engen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs sowie aus prozessökonomischen Gründen vereinigt. Es ergeht ein einziges Urteil.

### **E. 2.3**

Die Beschwerden erweisen sich als offensichtlich unbegründet und sind im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeanträge um Gewährung der Akteneinsicht und um Ansetzung einer Nachfrist zur Beschwerdeergänzung wurden mit den Zwischenverfügungen vom 29. Oktober 2016 abgewiesen, so dass sie im vorliegenden Entscheid nicht mehr zu behandeln sind. Der Beschwerdeantrag auf Zustellung einer schriftlichen Begründung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs richtet sich offensichtlich an die Vorinstanz. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern ein solcher Antrag im Rahmen einer Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht unterbreitet werden könnte, zumal er sich ausserhalb des Streitgegenstands befindet, der durch die angefochtene Verfügung begrenzt wird; auf den Antrag ist nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer rügen, das Verfahren könne nicht als fair betrachtet werden. Der Beschwerdeführer 2 sei anlässlich der Anhörung vom 24. Juni 2014 mehrmals unterbrochen worden und man habe ihm nicht die Gelegenheit gegeben, alles zu erzählen, was er habe erzählen wollen. Die Anhörung der Beschwerdeführerin 1 am 17. September 2014 habe zu lange gedauert. Diese Vorhaltungen stossen ins Leere; eine Verletzung von Art. 29 BV ist nicht ersichtlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Rahmen einer Befragung zu den Asylgründen auf asylrechtlich relevante Gesichtspunkte fokussiert werden muss. Mitunter kann das voraussetzen, den Redefluss einer asylsuchenden Person zu unterbrechen, wenn die Vorbringen offensichtlich keinen Bezug zu möglichen Verfolgungshandlungen im weitesten Sinn mehr aufweisen, was in der Anhörung des Beschwerdeführers 2 der Fall war. Im Übrigen trifft zwar zu, dass die Anhörung der Beschwerdeführerin 1 am 17. September 2014 etwas über fünf Stunden dauerte. Der Vorinstanz deshalb ein unfares Verfahren (Art. 29 BV) vorzuwerfen geht jedoch nicht an, zumal die Beschwerdeführerin 1 selbst gegen Ende der Befragung noch auf die Fortführung derselben drängte (vgl. Akten des Asylverfahrens, B46/19, F 105-108). Gerade im Interesse eines fairen Verfahrens brach die Befragterin die Anhörung trotz des Wunschs der Beschwerdeführerin 1 ab und setzte sie am 12. November 2014 fort.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführer rügen verschiedene Verletzungen ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

##### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil sie für die Beschwerdeführerin 1 einerseits und die Beschwerdeführer 2-4

andererseits separate Verfügungen erlassen habe. Zwar trifft zu, dass dieses Vorgehen nicht der vorherrschenden Praxis entspricht, für asylsuchende Ehegatten und ihre Kinder grundsätzlich nur eine Verfügung zu erlassen. Auch liegt zumindest nicht auf der Hand, dass aufgrund der unterschiedlichen Staatenzugehörigkeit der Beschwerdeführer von diesem Standardvorgehen abgerückt werden müsste. Dennoch kann von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht die Rede sein. Die Vorinstanz hat die Akten zu den Asylgesuchen aller Beschwerdeführer in einem einzigen Dossier gesammelt und die Asylgesuche wurden amtsintern von denselben Personen behandelt, so dass eine Koordination sichergestellt war. In beiden angefochtenen Verfügungen ist erwähnt, dass die Asylgesuche aller Beschwerdeführer gleichzeitig eingereicht wurden. Ebenso erfolgte die Anordnung der vorläufigen Aufnahme koordiniert. Den Beschwerdeführern ist aus der Vorgehensweise der Vorinstanz in keiner Art und Weise ein Rechtsnachteil erwachsen.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführer erblicken eine Verletzung ihres Akteneinsichtsrechts darin, dass die Vorinstanz ihnen die Akten des ersten Asylverfahrens nicht zugestellt habe, obwohl in den BzP-Protokollen teilweise auf die BzP-Protokolle des ersten Asylverfahrens verwiesen werde und die BzP-Protokolle des vorliegenden Asylverfahrens teilweise unvollständig geblieben seien. Diese Rüge geht fehl. Art. 26 Abs. 1 VwVG räumt den Beschwerdeführern lediglich den Anspruch ein, Akten in ihrer Sache einzusehen. Das bedeutet, dass sich der Anspruch auf Akteneinsicht auf die jeweilige Sache bezieht und nicht über diese hinausgeht (vgl. Waldmann/Oeschger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrenrecht, 2. Aufl. 2016, N 59 zu Art. 26 VwVG). Die A-Akten des SEM-Dossiers der Beschwerdeführer betreffen das mit einem Nichteintretensentscheid beendete erste Asylverfahren in der Schweiz und sind damit nicht Bestandteil des vorliegenden zweiten Asylverfahrens. Abgesehen davon hat die Vorinstanz in den angefochtenen Entscheiden nicht auf sie abgestellt. Der Verweis in den BzP-Protokollen des vorliegenden Verfahrens, welcher sich auf Angaben von untergeordneter Bedeutung in den BzP-Protokollen des ersten Verfahrens beschränkt (letzte Adresse im Heimatstaat u.ä.), macht die A-Akten nicht zu Akten des vorliegenden Verfahrens. Nur am Rande zu erwähnen ist, dass eine summarische Befragung zu den Asylgründen in der Vorbereitungsphase im Ermessen des SEM liegt (Art. 26 Abs. 2 AsylG), so dass dem SEM nicht vorzuwerfen ist, wenn es auf eine solche Befragung verzichtet oder sie - wie hier - abkürzt. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer aus Art. 29 Abs. 2 BV einen Anspruch ableiten können, auch Akten des bereits abgeschlossenen Asylverfahrens bei der Vorinstanz einzusehen. Dieses Begehren kann jedoch nicht im vorliegenden Verfahren gestellt werden, zumal sich dessen Verfahrensgegenstand auf die Überprüfung der angefochtenen Verfügungen gemäss den Rechtsbegehren der Beschwerdeführer beschränkt.

### **E. 5.4**

Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts kann auch nicht darin erblickt werden, dass das SEM die Aktenstücke B30/1, B35/1 und B50/1 als interne Aktenstücke qualifiziert und den Beschwerdeführern nicht zugestellt hat. Das Aktenstück B30/1 wie das Aktenstück B35/1 dokumentieren amtsinterne Korrespondenzen zwischen dem SEM und den kantonalen Migrationsbehörden, welche den Zweck verfolgten, die beteiligten Behörden betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 1 auf demselben Stand zu halten. Das Aktenstück B50/1 ist ein interner Auftrag zur Abklärung bestimmter länderspezifischer

Fragen. In Einklang mit der Praxis des Bundesgerichts (BGE 115 V 297, 303, E. 2 g/aa) hat das SEM diese Dokumente als interne Aktenstücke klassifiziert, die dem Akteneinsichtsrecht nicht unterstehen.

### **E. 5.5**

Im Weiteren trifft zwar zu, dass die Vorinstanz ein Schreiben der vormaligen Rechtsvertretung der Beschwerdeführer vom 16. Januar 2015 fälschlicherweise nicht akтуриert hat. Das Schreiben befindet sich jedoch in den Akten. Daraus ist den Beschwerdeführern kein Rechtsnachteil entstanden, zumal es sich dabei um ein Schreiben handelt, das von ihnen selbst stammt. Das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführer wurde durch die versehentliche Nichtakturierung des Schreibens vom 16. Januar 2015 jedenfalls nicht verletzt, zumal kleinere Unzulänglichkeiten in der Ablage noch keine Verletzung der Aktenführungspflicht zu begründen vermögen (vgl. Waldmann/Oeschger, a.a.O., N 38 zu Art. 26 VwVG, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Auch darin, dass die Vorinstanz die Unmenge an eingereichten Beweismitteln mit nur sehr beschränkter Aussagekraft nicht einzeln auf dem Beweismittelcouvert aufgelistet hat, kann offensichtlich keine Verletzung der Aktenführungspflicht erblickt werden.

### **E. 5.6**

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht und ihre Pflicht zur richtigen Sachverhaltsabklärung verletzt, weil sie die Vorbringen betreffend die Verfolgung in Kuwait nicht gewürdigt habe. Dabei wird verkannt, dass die Vorinstanz eine mögliche Verfolgung in Kuwait für die materielle Prüfung der Asylgesuche als irrelevant betrachtet hat. Ob diese rechtliche Einschätzung korrekt ist, ist nach Art. 3 AsylG zu beurteilen. Jedenfalls stellt es keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wenn die Vorinstanz aufgrund dieser rechtlichen Einschätzung die Vorbringen betreffend Kuwait nicht gewürdigt beziehungsweise weitere Sachverhaltsabklärungen unterlassen hat, zumal es sich dabei nicht um Äusserungen handelt, die nach der rechtlichen Auffassung der Vorinstanz zur Klärung der konkreten Streitfrage beitragen konnten.

#### **E. 5.6.1**

Soweit der Vorinstanz die Nichtberücksichtigung verschiedener Einzelvorbringen während der Anhörungen vorgeworfen wird, ist nicht ansatzweise aufgezeigt, worin eine Gehörsverletzung bestehen soll. Vielmehr beschränken sich die Beschwerdeführer darauf, einzelne Aussagen aus den Anhörungsprotokollen zu zitieren, die in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt worden seien. Das Vorbringen ist nicht geeignet, eine Verletzung der Begründungspflicht darzutun, zumal sich die Vorinstanz nicht mit allen Aussagen einzeln auseinandersetzen muss und auch nicht kann. Dass diese Aussagen im Hinblick auf die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers wesentlich sein könnten, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 5.6.2**

Soweit die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs sich auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bezieht, können die Beschwerdeführer eine Verletzung schon deshalb nicht geltend machen, weil die Vorinstanz diesbezüglich mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme zu ihren Gunsten entschieden hat, sie mithin nicht beschwert sind (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

#### **E. 5.6.3**

Eine Gehörsverletzung liegt auch sonst nicht vor. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführern ein- (Beschwerdeführer 2) beziehungsweise zwei Mal (Beschwerdeführerin 1) Gelegenheit geboten, sich zu ihren Asylgründen zu äussern und den Sachverhalt nach Einräumung sämtlicher Verfahrensrechte festgestellt. Die Rüge, es hätten weitere Abklärungen - namentlich eine weitere Anhörung - durchgeführt werden müssen, entbehrt jeglicher Grundlage.

#### **E. 5.6.4**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt damit nicht vor. Die Rüge ist unbegründet. Das Willkürverbot (Art. 9 BV) hat keinen selbständigen Gehalt, weil das Bundesverwaltungsgericht Tat- und Rechtsfragen mit voller Kognition überprüfen kann. Wie nachfolgend zu zeigen ist, hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Grundsätzlich muss die Verfolgung vom Heimatstaat ausgehen; einzig bei Personen ohne Staatsangehörigkeit ist für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft das Land des letzten Wohnsitzes massgebend (vgl. Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, 1987, S. 329 f.).

#### **E. 6.2**

Im Falle der Beschwerdeführer 2-4 ist aufgrund der iranischen Staatsangehörigkeit aus flüchtlingsrechtlicher Sicht nicht entscheidend, ob ihnen in ihrem bisherigen Aufenthaltsstaat Kuwait eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG droht, sondern ob sie eine solche bei einer derzeit hypothetischen Rückkehr in den Iran zu befürchten hätten. Entgegen der Beschwerdeschrift ist damit für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer 2-4 lediglich eine mögliche Verfolgung im Iran zu prüfen.

##### **E. 6.2.1**

Diesbezüglich hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft sei der Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend. Die vom Beschwerdeführer 2 geltend gemachte Diskriminierung aufgrund seiner Haarfarbe und Herkunft aus Abadan liege zu weit zurück, als dass sie heute noch Asylrelevanz entfalten könnten. Diese Geschehnisse in den Jahren vor 1992 würden zudem durch seine regelmässigen Rückreisen in den Iran relativiert, zumal ein solches Verhalten nicht dem einer tatsächlich an Leib und Leben gefährdeten Person entspreche. Er habe jeweils legal in den Iran ein- und ausreisen könne, was ebenfalls gegen eine Gefährdung spreche. Dass er bei der Ankunft im Iran im Jahr 2009 von den Behörden einer Befragung unterzogen worden sei, sei nicht asylrelevant.

##### **E. 6.2.2**

Die Beschwerdeführer setzen sich in den Beschwerdeschriften und den Beschwerdeergänzungen nicht mit diesen überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz auseinander, sondern behaupten unter Hinweis auf verschiedene Berichte pauschal, die ethnische Minorität der Araber werde im Iran diskriminiert. Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, die vor-instanzlichen Erwägungen in Frage zu stellen (vgl. auch Urteil des BVGer D-3132/2014 vom 9. Oktober 2014), zumal auch Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit eine gewisse Intensität erreichen müssen, um die Schwelle von Art. 3 AsylG zu erreichen. Diese Schwelle ist vorliegend nicht erreicht, was unter anderem durch die verschiedenen Heimatreisen des Beschwerdeführers 2 bekräftigt wird. Auch den verfügbaren Quellen sind keine Hinweise zu entnehmen, dass im Iran eine systematische Diskriminierung von ethnischen Arabern vorherrscht, welche die Schwelle der Asylrelevanz erreicht (vgl. z. B. den Bericht des Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation von September 2015, Iran: Freedom of Religion; Treatment of Religious and Ethnic Minorities, zugänglich unter <[http://www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1443443478\\_accord-iran-coi-compilation-september-2015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1443443478_accord-iran-coi-compilation-september-2015.pdf)>, zuletzt abgerufen am 2. Dezember 2016). Der Umstand, dass sich ein Bruder des Beschwerdeführers 2 wegen Drogenkonsums in einem iranischen Gefängnis befindet, ändert an diesem Befund nichts.

### **E. 6.3**

In Bezug auf die staatenlose Beschwerdeführerin 1 erwog die Vorinstanz, ihre Vorbringen der sexuellen Ausbeutung und der systematischen Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu den Bidoun seien glaubhaft. Es müsse ihr jedoch entgegengehalten werden, dass sie sich nie darum bemüht habe, die iranische Staatsbürgerschaft zu erlangen, obwohl ihr diese aufgrund der Heirat mit dem Beschwerdeführer 2 nach iranischem Recht (Art. 976 Abs. 6 des iranischen Zivilgesetzbuches) zustehen würde. Zwar sei nach ihren Erlebnissen in Kuwait nachvollziehbar, dass ihr Vertrauen in staatliche Gebilde erschüttert sei. Dies vermöge jedoch nichts daran zu ändern, dass sie sich unter den Schutz des iranischen Staates hätte stellen können. Die Beschwerdeschriften und Beschwerdeergänzungen, die sich hauptsächlich mit den Geschehnissen und der Lage der Bidoun in Kuwait auseinandersetzen, vermögen die überzeugende Argumentation der Vorinstanz nicht in Frage zu stellen, weshalb grundsätzlich auf die angefochtene Verfügung zu verweisen ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 1 hätte ihr unter Annahme einer tatsächlichen Verfolgung zugemutet werden können, sich unter den Schutz des iranischen Staates zu stellen, der ihr offen gestanden hätte. Darüber hinaus ist aber auch grundsätzlich fraglich, ob die Nachteile, die die Beschwerdeführerin 1 in Kuwait erlitten hat, asylbeachtlich sind. Das Gericht stellt nicht in Frage, dass sie in Kuwait traumatischen Erlebnissen ausgesetzt war. Die zahlreichen Vergewaltigungen bis 2003, welche von den kuwaitischen Sicherheitsbehörden nicht verfolgt worden sind, waren zum Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerin 1 aufgrund des fehlenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs jedoch nicht mehr asylrelevant. Das Abbrennen des Hauses im Jahr 2008 erreicht die Schwelle der Asylrelevanz nicht, zumal nicht auszuschliessen ist, dass es sich dabei um einen Unfall handelte (vgl. Akten des Asylverfahrens, B48/15, F 35-F42). Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin 1 einen Monat nach dem Brand mit ihrer Familie in das Haus zurückkehrte und mehr als ein Jahr dort lebte (vgl. Akten des Asylverfahrens, B48/15, F 49), wenn sie tatsächlich damit gerechnet hätte, Opfer einer asylrelevanten Verfolgung zu werden. Die Frage der Asylrelevanz der Geschehnisse in Kuwait kann jedoch letztlich offen bleiben, zumal es der Beschwerdeführerin 1 - wie

aufgezeigt - möglich und zumutbar gewesen wäre, sich unter den Schutz des iranischen Staates zu stellen und damit einer Verfolgung in Kuwait zu entgehen.

#### **E. 6.4**

Zusammengefasst hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer unter vollständiger und richtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu Recht verneint und folglich auch ihre Asylgesuche abgewiesen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer in den Niederlanden bereits drei Verfahren durchlaufen haben und ihre dortigen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt worden sind, wobei die niederländischen Behörden im Wesentlichen dieselben Asylvorbringen zu beurteilen gehabt haben dürften.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Aus den vorangegangenen Erwägungen kann nicht geschlossen werden, die Beschwerdeführer seien angesichts der aktuellen Lage im Iran dort nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist aber nur unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 3 oder 4 AuG (SR 142.20) zu prüfen, wonach der Wegweisungsvollzug für ausländische Personen nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen, beziehungsweise unzumutbar sein kann, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der besonderen Situation der Beschwerdeführer aufgrund ihres fragilen gesundheitlichen Zustands und der langen Landesabwesenheit des Beschwerdeführers 2 wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs war nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und ist folglich auch in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Auf den Antrag der Beschwerdeführer, die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen, ist bei dieser Sachlage mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 10.1**

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die materiellen Rechtsbegehren im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung als aussichtslos zu gelten hatten, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist. Abzuweisen ist bei dieser Sachlage auch der Antrag, den Beschwerdeführern Frist zur Einreichung einer Fürsorgebestätigung anzusetzen.

### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Ansetzung einer angemessenen Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses erweist sich aufgrund des Verzichts auf die Erhebung eines solchen als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.